

**Verordnung des Landratsamtes Lichtenfels über die Wasserschutzgebiete für die Tiefbrunnen V und VI in der Stadt Burgkunstadt, Landkreis Lichtenfels für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Burgkunstadt vom 5.8.1997 (Amtsblatt für den Landkreis Lichtenfels Nr. 8 vom 25.08.1997)**

Geändert durch Verordnungen des Landratsamtes Lichtenfels zur Änderung von Wasserschutzgebietverordnungen vom 29.07.2003 (Amtsblatt des Landkreises Lichtenfels Nr. 6 vom 31.07.2003) und vom 19.10.2009 (Amtsblatt des Landkreises Lichtenfels Nr. 11 vom 29.10.2009)

**Das Landratsamt Lichtenfels erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl I S. 1695), i. V. mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (BayRS 735-1-U) folgende**

**Verordnung:**

**§ 1  
Allgemeines**

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Burgkunstadt werden in der Stadt Burgkunstadt die in § 2 näher umschriebenen Schutzgebiete festgesetzt. Für diese Gebiete werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

**§ 2  
Schutzgebiete**

- (1) Die Schutzgebiete bestehen aus je  
1 Fassungsbereich,  
1 weiteren Schutzzone.
- (2) Die Grenzen der Schutzgebiete und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 3) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist jeweils ein Lageplan im Maßstab 1:5.000 maßgebend, der im Landratsamt Lichtenfels und im Rathaus Burgkunstadt niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Schutzgebieten gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Die Fassungsbereiche sind durch eine Umzäunung, die weiteren Schutzzonen, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

**§ 3**  
**Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen**

(1) Es sind

		<b>im Fassungsbereich</b>	<b>in der weiteren Schutzzone</b>
	<b>entspricht Zone</b>	<b>W I</b>	<b>W III</b>
<b>1</b>	<b>bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen</b>		
1.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist	verboten	verboten, wie bei Nr. 1.2
1.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten	verboten - wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau - auf Grünland vom 15.10. bis 15.02. - auf Ackerland vom 15.10. bis 15.02. - auf allen übrigen Flächen einschließlich Brachland - auf tiefgefrorenem oder schneebedecktem Boden
1.3	Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten	
1.4	Befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern *)	verboten	verboten ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter
1.5	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern *)	verboten	verboten ausgenommen mit dichten Behältern, die eine Leckageerkennung zulassen. Die Dichtheit der gesamten Anlage, einschließlich Zu- und Ableitungen, ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmäßig, mindestens jedoch alle 5 Jahre wiederkehrend zu überprüfen.
1.6	Lagern von Wirtschaftsdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten	verboten sofern nicht gegen Niederschlag dicht abgedeckt
1.7	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern *)	verboten	verboten ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter
1.8	Gärfutterbereitung in ortsveränderlichen Anlagen	verboten	verboten ausgenommen in dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung
1.9	Stallungen zu errichten, zu erweitern oder zu betreiben *)	verboten	verboten ausgenommen entsprechend Anlage 2 Ziff. 1

\*) Es wird auf den „Katalog wasserwirtschaftlicher Anforderungen an Anlagen zum Lagern von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften“ (Anforderungskatalog JGS-Anlagen) der Obersten Baubehörde hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) sowie Musterpläne enthält.

		<b>im Fassungs- bereich</b>	<b>in der weiteren Schutzzone</b>
<b>entspricht Zone</b>		<b>W I</b>	<b>W III</b>
1.10	Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 2 Ziffer 2	verboten	verboten - sofern nicht die Ernährung der Tiere im wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt - wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird
1.11	Beweidung	verboten	-
1.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten sofern nicht neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden
1.13	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	
1.14	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten	verboten sobald die Bodenfeuchte 70 % der nutzbaren Feldkapazität überschreitet
1.15	Nasskonservierung von Rundholz	verboten	-
1.16	Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
1.17	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2 Ziff. 3 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten	
1.18	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	verboten	verboten ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen sowie Maßnahmen im Rahmen des laufenden Flurbereinigungsverfahrens
1.19	Kahlschlag größer als 1000 m <sup>2</sup> oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme, Rodung	verboten	verboten bei Kahlschlag > 5000 m <sup>2</sup> , ausgenommen Kalamitätsnutzung nach vorheriger Anzeige beim Landratsamt
1.20	Winterfurche	verboten	verboten ausgenommen, wenn fruchtfolgebedingt unvermeidbar
1.21	ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	-	erforderlich soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich
<b>2 bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 3 bis 6 geregelt)</b>			
2.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	verboten	verboten ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung
2.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	verboten	

		<b>im Fassungs- bereich</b>	<b>in der weiteren Schutzzone</b>
<b>entspricht Zone</b>		<b>W I</b>	<b>W III</b>
<b>3</b>	<b>bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>		
3.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern		verboten
3.2	Anlagen nach § 19 g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern		verboten
3.3	Anlagen nach § 19 g WHG zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten ausgenommen Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft - bis 20 l für Stoffe der WGK 3 **) - bis 10.000 l für Stoffe der WGK 2 **) -
3.4	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmitteln, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.12)	verboten	verboten ausgenommen kurzfristige Lagerung von Stoffen bis WGK 2 **) in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist
3.5	Abfall im Sinne der Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten	verboten ausgenommen Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe)
3.6	Betrieb von kerntechnischen Anlagen im Sinne des Atomgesetzes		verboten
3.7	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung		verboten

\*\*) bezüglich WGK siehe VwVwS vom 09.03.90

<b>4</b>	<b>bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</b>		
4.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten
4.2	Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern		verboten
4.3	Trockenaborte	verboten	verboten ausgenommen vorübergehend mit dichtem Behälter
4.4	Ausbringen von Abwasser		verboten
4.5	Anlagen zur Versickerung von Abwasser (einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpen) zu errichten oder zu erweitern		verboten

		<b>im Fassungs- bereich</b>	<b>in der weiteren Schutzzone</b>
<b>entspricht Zone</b>		<b>W I</b>	<b>W III</b>
4.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten - ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone - für gewerbliche Anlagen und für Metalldächer
4.7	Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.
<b>5 bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertagebergbau</b>			
5.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten - sofern nicht die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek v. 28.05.82 (MABI S. 329), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden ansonsten wie bei Zone W II - ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers
5.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
5.3	zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zu verwenden	verboten	
5.4	Bade- und Zeltplätze zu errichten oder zu erweitern, Camping aller Art	verboten	verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7
5.5	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten - ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7 - für Tontaubenschießanlagen
5.6	Sportveranstaltungen durchzuführen	verboten	verboten - für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen - für Motorsport
5.7	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	
5.8	Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	

		<b>im Fassungs- bereich</b>	<b>in der weiteren Schutzzone</b>
<b>entspricht Zone</b>		<b>W I</b>	<b>W III</b>
5.9	Militärische Übung durchzuführen	verboten	verboten außer das Durchfahren auf klassifizierten Straßen
5.10	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten	-
5.11	Untertagebergbau, Tunnelbauten	verboten	
5.12	Durchführung von Bohrungen	verboten	verboten ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen
5.13	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne land-, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten	
5.14	Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.2)	verboten	verboten wenn nicht die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird
5.15	Beregnung	verboten	verboten sobald die Bodenfeuchte 70 % der nutzbaren Feldkapazität überschreitet
<b>6 bei baulichen Anlagen allgemein</b>			
6.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten - sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7 - sofern Gründungssohle tiefer als 2m über dem höchsten Grundwasserstand liegt
6.2	Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten	
<b>7</b>	<b>Betreten</b>	verboten	-

- (2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.6, 6.1 und 7 gelten nicht im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt sind.

#### **§ 4 Ausnahmen**

- (1) Das Landratsamt Lichtenfels kann von den Verboten § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert.
  2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

- (3) Das Verfahren kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden. Über den Antrag auf die Ausnahme entscheidet das Landratsamt Lichtenfels innerhalb einer Frist von drei Monaten. Art. 42a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend. Hat das Landratsamt Lichtenfels nicht innerhalb der nach Satz 2 bzw. Satz 3 festgelegten Frist entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.
- (4) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Lichtenfels vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

## **§ 5**

### **Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen**

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb der Schutzgebiete haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Einrichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anforderung des Landratsamtes Lichtenfels zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

## **§ 6**

### **Kennzeichnung der Schutzgebiete**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb der Schutzgebiete haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der weiteren Schutzzone durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

## **§ 7**

### **Kontrollmaßnahmen**

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb der Schutzgebiete haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamt Lichtenfels zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Lichtenfels zu dulden.

## **§ 8**

### **Entschädigung und Ausgleich**

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung beschränkt, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

**§ 9**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anforderungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lichtenfels in Kraft.

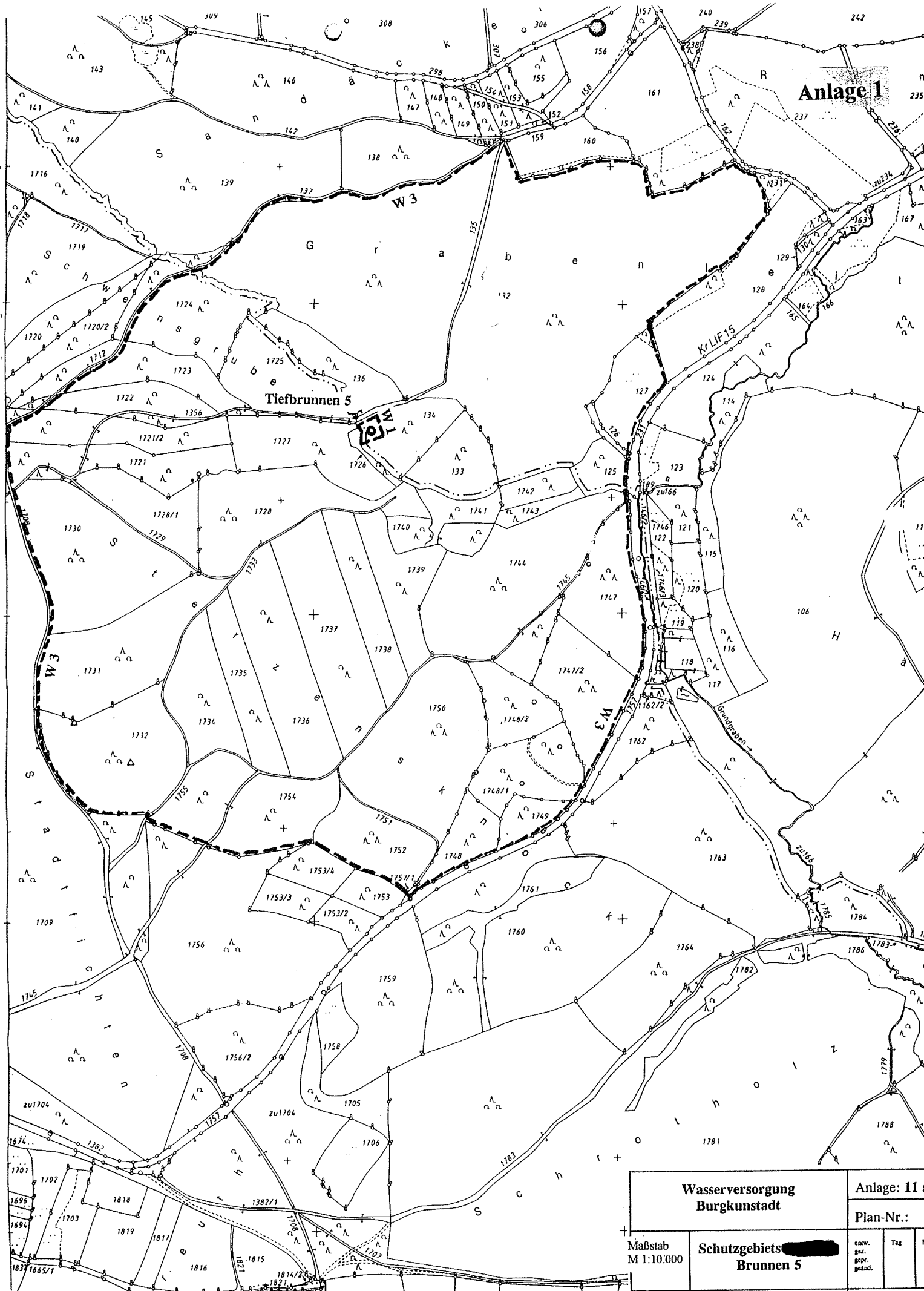
Lichtenfels, den 05.08.1997  
Landratsamt Lichtenfels

i.V. Dora  
Stellvertretender Landrat



# Anlage 1

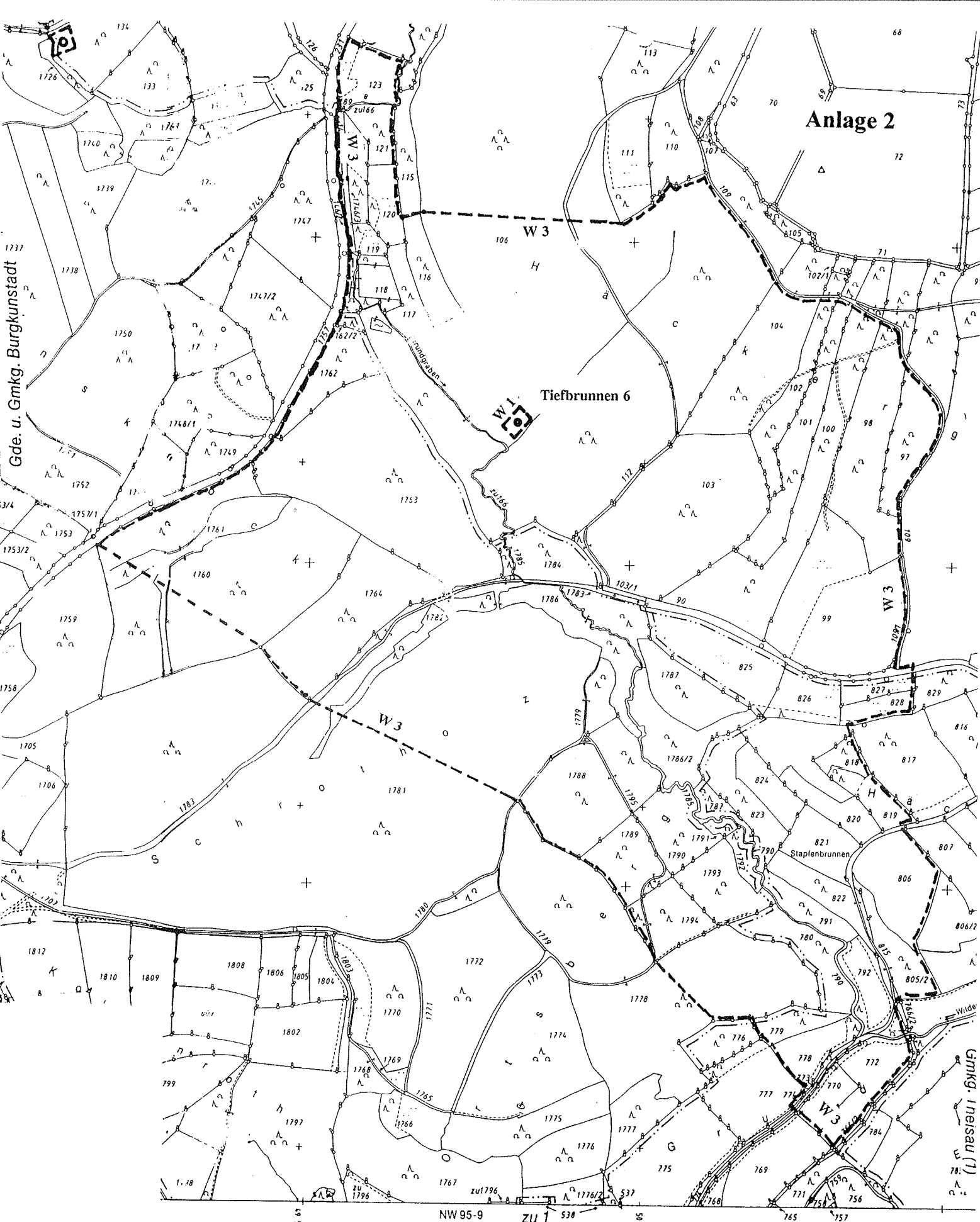
Tiefbrunnen 5



Wasserversorgung Burgkunstadt		Anlage: 11 a		
Maßstab M 1:10.000		Schutzgebiets Brunnen 5		Plan-Nr.:
		entw. gez. BPP. gepl.	Taf.	Name

Plewak und Partner GmbH  
Ingenieurbüro für Hydrogeologie  
und Umweltschutz  
Alexanderstr. 5, 95444 Bayreuth

Bayreuth, 28.07.96  
Dr. K. Helmkamp



Gde. u. Gmkg. Burgkunstadt

Anlage 2

Tiefbrunnen 6

Gmkg. Heilsau (1)

NW 95-9 ZU 1 538

Wasserversorgung Burgkunstadt		Anlage: 11 b		
		Plan-Nr.:		
Maßstab M 1:10.000	Schutzgebiets Brunnen 6	entw. geogr. geänd.	Tag	Name

Piewak und Partner GmbH  
Ingenieurbüro für Hydrogeologie  
und Umweltschutz  
Datum: 25.07.96  
*[Signature]*

## Anlage 3

Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 4

### 1. Stallungen

#### 1.1 mit Flüssigmistverfahren

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen. 40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

• Milchkühe	40 Stück	(1 Stück = 1,0 DE)
• Mastbullen	65 Stück	(1 Stück = 0,62 DE)
• Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück	(1 Stück = 0,27 DE)
• Mastschweine	300 Stück	(1 Stück = 0,13 DE)
• Legehennen, Mastputen	3.500 Stück	(100 Stück = 1,14 DE)
• Sonstiges Mastgeflügel	10.000 Stück	(100 Stück = 0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

#### 1.2 mit Festmistverfahren

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen. Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

#### 1.3 mit gemischten Entmistungsverfahren

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

**2. Freilandtierhaltung** liegt vor, wenn die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ständig, d. h. Tag und Nacht, auf einer bestimmten Freilandfläche gehalten werden.

**3. Besondere Nutzungen** sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten